



Bund der Tiroler Schützenkompanien

In der Verwendung durch die Kompanien Logo, Titelseite und Fußzeile an die jeweilige Verwendung anpassen!

2a

Musterstatuten für Schützenkompanien mit Obmann

Stand 04/2019

auf Basis der Richtlinien für die Führung einer Schützenkompanie
alle Bezüge zu Gesetzen und Verordnungen jeweils in der geltenden Fassung (idgF)

Brixner Straße 2, A-6020 Innsbruck
Tel. +43 (0) 512 / 566610
kanzlei@tiroler-schuetzen.at
www.tiroler-schuetzen.at

STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

(1) Der Verein führt den Namen:

Schützenkompanie + Bezeichnung des Ortes (+Zusatzbezeichnung)

Anmerkung: In begründeten Fällen kann unter Bezugnahme auf (historische) Persönlichkeiten bzw. Bezeichnungen des Ortes oder der Region dem Vereinsnamen noch ein historischer Zusatz vor- oder nachgestellt werden (z.B. Speckbacher Schützenkompanie Hall, Rupert Wintersteller Schützenkompanie Kirchdorf, Schützenkompanie Pettneu am Arlberg „Abt Sebastian Stöckl“).

(2) Die Schützenkompanie hat ihren Sitz in und erstreckt ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde bzw. das Gebiet des Bundeslandes Tirol.

§ 2 Grundsätze und Zweck

Die Schützenkompanie, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt gemeinnützige Ziele, und zwar die Pflege des Tiroler Schützenbrauches unter Zugrundelegung der Grundsätze und Leitmotive der Tiroler Schützen

"Die Treue zu Gott und dem Erbe der Vorfahren,
der Schutz von Heimat und Vaterland,
die größtmögliche Einheit des ganzen Landes,
die Freiheit und Würde des Menschen,
die Pflege des Tiroler Schützenbrauches."

sowie der von der Bundesversammlung und dem Bundesausschuss des Bundes der Tiroler Schützenkompanien sowie seiner Gliederungen, der die Kompanie angehört (Bataillon / Talschaft, (Schützenbezirk), Regiment, Viertel) beschlossenen Regelungen, Richtlinien und gefassten Beschlüsse.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- Ausrückungen zu kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten und Festlichkeiten
- Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
- Jugendarbeit, Jugendförderung und -ausbildung
- Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und Seminaren
- Kulturelle Veranstaltungen und Versammlungen
- Pflege des Schießwesens und sportlicher Wettkämpfe
- Erhaltung von Kulturgütern, Durchführung von Kulturprojekten
- Durchführung von Schützenfesten
- gemeinsamer Betrieb einer Mitgliederverwaltung mit dem BTSK

- Informationsarbeit im umfassenden Sinne, Herausgabe von Druckschriften und insbesondere auch das Einrichten und Betreiben elektronischer Medien (Homepage, soziale Medien, etc.).

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen mit Bewirtung wie z.B. Vereinsfeste
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- Einnahmen aus Nenngeldern, Startgeldern udgl.
- Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
- Bausteinaktionen
- Einnahmen durch die Herausgabe und/oder Verkauf von Druckschriften

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder der Kompanie können nur natürliche Personen sein. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder (gemäß Richtlinien für die Führung einer Schützenkompanie).

(1) Ordentliche Mitglieder sind:

- Aktive Mitglieder, die sich voll an der Kompaniearbeit beteiligen (z.B. Schützen, Marketenderinnen, Jungschützen, Jungmarketenderinnen, Offiziere, Kompanieausschussmitglieder).
- Inaktive Mitglieder sind jene, die aus verschiedenen Gründen ihre Mitgliedschaft vorübergehend ruhend gestellt haben. Diese Zeiten der inaktiven Mitgliedschaft zählen nicht zur Langjährigkeit.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind ausschließlich unterstützende Mitglieder, die keine Tracht tragen und auch nicht ausrücken.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Kompanie ernannt werden. *Dazu zählen Ehrenmitglieder, Ehrenoffiziere, und (z.B. die Fahnenpatinnen).*

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied in die Kompanie kann aufgenommen werden, wer sich vorbehaltlos

- zu den Statuten der Kompanie
- sowie zu den Grundsätzen und Leitmotiven des Bundes der Tiroler Schützenkompanien bekennt
- und seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in der Kompanie glaubhaft bekundet.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Kompanieausschuss. Die Aufnahme kann Auflagen enthalten oder ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Neueintretende sind vom Hauptmann, dem Obmann oder einem beauftragten Ausschussmitglied über die Grundsätze des Tiroler Schützenwesens, die Kompaniestatuten und über die historischen Wurzeln zu informieren. Sie haben unter Anleitung des Hauptmannes oder des für die Exerzierausbildung Verantwortlichen eine Grundausbildung mitzumachen. Die Einführung in das Kompanieleben obliegt jedem Ausschussmitglied.

Die Aufnahme (*und/oder: Angelobung auf die Fahne*) in die Kompanie erfolgt nach ca. einem Jahr, vor versammelter Kompanie in feierlicher Form. Am geeignetsten dafür ist die Generalversammlung oder beim Schützenjahrtag. Die Angelobung ist das öffentliche Bekenntnis zu den Grundsätzen des Schützenwesens und zur aktiven Mitarbeit in der Kompanie.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenchargen werden durch die Kompanieversammlung an verdiente Personen verliehen.

Über die Verleihung oder über die Einreichung zur Verleihung einer Auszeichnung / Ehrung (Regiment, BTKS, Gemeinde, Land Tirol, etc.) entscheidet der Kompanieausschuss.

(4) Jugend: Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zählen alle Mitglieder der Kompanie zu den Jungschützen. Die Anzahl der jugendlichen Mitglieder und das Eintrittsalter werden durch den Kompanieausschuss festgelegt. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zählen sie zwar als ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch bei der Generalversammlung nicht wahlberechtigt.

- Jungschützen: Ab vollendetem 16. Lebensjahr kann ein Jungschütze nach geistiger, körperlicher Reife und nach vorhergehender Ausbildung zu den Gewehrträgern überstellt werden. Dies erfolgt gemäß den Statuten der Jungschützen §3 Abs. 2 und 3 bei gegebenen Voraussetzungen nach Ermessen des Kompaniekommandanten. Die Führung des Gewehrs (Tragen und Abfeuerung einer Salve) ist nach den Bestimmungen des Waffengesetzes §11 geregelt (Antrag/ Genehmigung Bezirkshauptmannschaft und Einwilligung der Eltern).
- *Jungmarketenderinnen: Das Alter, ab dem Jungmarketenderinnen mit der Kompanie ausrücken, legt der Kompanieausschuss für alle gleichlautend fest.*

(5) Marketenderinnen werden vom Kompanieausschuss bestellt, der auch ihre Anzahl festlegt. Bei der Generalversammlung, oder beim 1. Ausrücken in jedem Jahr werden diese der Kompanie vorgestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Kompanie teilzunehmen und die Einrichtungen der Kompanie zu beanspruchen.

(2) Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu, wobei das aktive Wahlrecht (können jemanden wählen) allen gebührt, jedoch das passive Wahlrecht (können in eine Funktion gewählt werden) den aktiven Mitgliedern der Kompanie vorbehalten bleibt.

Verbunden mit dem Sitz- und Stimmrecht ist das Antragsrecht an die Generalversammlung.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person abgespeicherten persönlichen Daten in der Mitgliederverwaltung zu erhalten. Ein Begehren auf Auskunft ist schriftlich an den Kompanieausschuss zu richten. Die Auskunft ist gemäß den Richtlinien des BTKS fristgerecht zu erteilen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Kompanie nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Kompanie Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Kompanieorgane zu beachten.

(5) Für die Erfüllung der gesetzlichen und vereinsrechtlich erforderlichen Verwaltungs- und Dokumentationspflichten durch die Schützenkompanie sowie zur Einhaltung der Satzungen ist es erforderlich, dass von jedem Mitglied persönliche Daten verarbeitet werden. Ohne

Zustimmung zur Verarbeitung solcher Daten gemäß den entsprechenden Richtlinien des Bundes der Tiroler Schützenkompanien ist dies nicht möglich.

(6) Es ist daher eine entsprechende Zustimmung/Erklärung (vorausgefüllte Formulare werden im INTRAnet bereitgestellt) von jedem Mitglied unterzeichnen zu lassen. Für neu eintretende Mitglieder sollte dies bereits im Rahmen der Aufnahme erledigt werden. Dies ist erforderlich um eine laufende Verständigung des Mitgliedes über Aktivitäten, Aufgaben, Rechte und Pflichten usw. zu bewerkstelligen.

(7) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(8) Die Rechte und Pflichten der Jungschützen richten sich nach den Statuten der Jungschützen, soweit nicht in diesen Statuten festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

(1) durch freiwilligen Austritt,

der jederzeit erfolgen kann, jedoch dem Obmann oder Hauptmann mitzuteilen ist. Diese Mitteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Austritt wird entweder mit Vereinbarung eines konkreten Datums oder sonst sofort wirksam. Vorher sind alle Ausrüstungsgegenstände, die der Kompanie gehören, abzugeben. Verbindlichkeiten (offene Mitgliedsbeiträge, Kostenersätze, usw.) gegenüber der Kompanie sowie dem Bund der Tiroler Schützenkompanien oder seinen Teilorganisationen bleiben auch nach dem Austritt in vollem Umfang aufrecht.

(2) durch Tod,

(3) durch Ausschluss durch den Kompanieausschuss,

wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, der Vereinssatzungen oder sonstiger Vorschriften der Tiroler Schützen, sowie wegen schweren Verbrechens (u.a. Diebstahl, etc.), unehrenhaften Verhaltens oder Verstößen gegen die Gebote der Redlichkeit, des Anstandes und der Kameradschaft.

Der Kompanieausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 3 wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Kompanieausschusses womit der Ausschluss eines Mitgliedes verfügt wird, ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der diesbezüglichen Verständigung die Anrufung des Schiedsgerichtes gem. § 16 zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Aus den im Abs. 2 genannten Gründen kann auch die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft von der Generalversammlung über Antrag des Kompanieausschusses beschlossen werden.

Gemäß den Richtlinien des BTSK kann ein Mitglied bei Beendigung seiner Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Antrag an den Kompanieausschuss verlangen, dass seine persönlichen Daten in der Mitgliederverwaltung unkenntlich gemacht werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe der Kompanie sind:

- die Generalversammlung (*oder: Kompanieversammlung*) (=Mitgliederversammlung iSd Vereinsgesetzes 2002) - §§ 9 und 10
- der Kompanieausschuss (*oder: Vorstand*) (=Leitungsorgan iSd Vereinsgesetzes 2002) - §§ 11 bis 13
- die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung (Kompanieversammlung)

(1) Die Generalversammlung trägt auch den Namen "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist

- auf Beschluss des Kompanieausschusses,
- auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der in der Generalversammlung stimmberechtigten Mitgliedern oder
- auf Verlangen der Rechnungsprüfer einzuberufen.

Die außerordentliche Generalversammlung muss binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages auf Einberufung stattfinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Email, Brief oder Fax) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptmann oder den Obmann der Schützenkompanie.

(4) Zusätzliche Anträge zur Generalversammlung, Wahlvorschläge, udgl. sind mindestens 3 Tage vor Beginn der Generalversammlung beim Kompanieausschuss (Adresse des Postempfängers) schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung oder nach Abs. 4, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; die Vergabe einer Vollmacht ist nicht vorgesehen und daher nicht zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie statutenmäßig einberufen wurde.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten der Kompanie geändert oder die Kompanie aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Hauptmann, in dessen Verhinderung der Obmann, wenn auch dieser verhindert ist, der Oberleutnant, dann der Obmann-Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt das ranghöchste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz.

Anmerkung:

Im Falle, dass der gesamte Kompanieausschuss neu zu wählen ist, ist der Vorsitz über den Wahlvorgang an den höchstanwesenden Schützen zu übergeben, der nicht Mitglied der Kompanie ist. Ist dies nicht möglich, kann der Vorsitz an den Bürgermeister, Gemeindevertreter oder einen anderen hochrangigen Versammlungsgast übergeben werden, sofern dieser nicht ordentliches Mitglied der Kompanie ist. In Ausnahmefällen ist auch die Übergabe des Vorsitzes an ein anwesendes außerordentliches Mitglied (kein Stimmrecht) zulässig.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses
- Entlastung des Kompanieausschusses
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kompanieausschusses, der Rechnungsprüfer sowie der sonstigen von der Generalversammlung zu wählenden Funktionäre und Ränge iSd Richtlinien des Bundes der Tiroler Schützenkompanien.
- Beschlussfassung über die Einhebung eines Mitgliedsbeitrages sowie Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Kompanie
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Ausschussmitgliedern oder Rechnungsprüfern und der Kompanie

§ 11 Der Kompanieausschuss (Vorstand)

(1) Der Kompanieausschuss der Schützenkompanie besteht aus ... Mitgliedern:

- dem Hauptmann – Leitung der Kompanie im Sinne der militärischen Tradition und Obmann iSd Vereinsgesetzes 2002
 - dem Obmann – dieser hat die organisatorische Leitung
(Anmerkung: die Obmannschaft iSd Vereinsgesetzes 2002 ist ganz unterschiedlich geregelt; diese Entscheidung obliegt der Kompanie. Es gibt Kompanien, wo die Obmannschaft nach dem Vereinsgesetz beim Hauptmann liegt, der Obmann ist hier „nur“ geschäftsführender Obmann; bei anderen liegt sie beim Obmann)
 - dem Oberleutnant – als Stellvertreter des Hauptmannes
 - dem Obmann-Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - dem Kompaniewaffenmeister
 - der Vertreterin der Marketenderinnen
-
- und Beiräten, je nach Bedarf und Möglichkeit Jungschützenbetreuer, INTRAnet-Beauftragter, Zeugwart, usw.

Über die Zusammensetzung des Kompanieausschusses entscheidet die Generalversammlung.

(2) Der Komiteeausschuss wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des Komiteeausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Komiteeausschuss wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich aber nachweislich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Ausschussmitglied den Komiteeausschuss einberufen.

(4) Der Komiteeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Den Vorsitz führt der Hauptmann, bei Verhinderung der Obmann. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Komiteeausschussmitglied oder jenem Ausschussmitglied, das die übrigen Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(6) Der Komiteeausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Ausschussmitglieds durch Abwahl oder Rücktritt.

(8) Die Komiteeausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Komiteeausschuss, im Falle eines Rücktrittes des gesamten Komiteeausschusses an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird eine Woche nach Abgabe der schriftlichen Erklärung wirksam. Innerhalb dieser Woche kann die Rücktrittserklärung jederzeit zurückgezogen werden. Auch dies erfordert jedoch die Schriftform.

(9) Der Komiteeausschuss hat bei Ausscheiden eines seiner gewählten Mitglieder das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung zu bestellen (kooptieren). Von diesem Recht hat der Komiteeausschuss Gebrauch zu machen, damit die Beschlussfähigkeit gewährleistet ist.

Ist der Komiteeausschuss nicht mehr beschlussfähig (z.B. Selbstergänzung durch Kooptierung wurde nicht durchgeführt, etc.) oder fällt der Komiteeausschuss überhaupt bzw. auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Komiteeausschusses einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(10) Die Generalversammlung kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe und mit entsprechender schriftlicher Begründung (zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit und Dokumentation) den gesamten Komiteeausschuss oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl tritt mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung in Kraft.

§ 12 Aufgabenkreis des Komiteeausschusses

Dem Komiteeausschuss obliegt die Leitung der Kompanie. Ihm kommen alle Aufgaben zu,

die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es ist jedenfalls zulässig, dass einzelne Funktionäre mehrere Aufgaben übernehmen.
Der gesamte Kompanieausschuss, insbesondere aber der Hauptmann und sein Stellvertreter sowie der Obmann und dessen Stellvertreter sind für die Einhaltung der Statuten sowie der Richtlinien verantwortlich.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Kompanieausschussmitglieder

Der Hauptmann und der Obmann vertreten die Kompanie nach außen.
Dabei sind die Aufgaben (Zuständigkeiten) des Hauptmanns und des Obmanns einvernehmlich festzulegen. In allen Angelegenheiten der Kompanie herrscht das Vieraugenprinzip, das strikt einzuhalten ist.

Anmerkung: Im rechtlichen Sinne vertritt der Obmann im Sinne des Vereinsgesetzes die Kompanie nach außen. Diese, bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigende Funktion, wird in der Regel vom Hauptmann wahrgenommen, kann jedoch bei Bedarf auch dem Obmann übertragen werden.

(1) Der Hauptmann

führt die Kompanie entsprechend der Tradition im Tiroler Schützenwesen und ist ihr erster Repräsentant. Er führt den Vorsitz im Kompanieausschuss und in der Generalversammlung. Der Hauptmann führt voll verantwortlich die militärische Ausbildung nach der Exerziervorschrift des Bundes der Tiroler Schützenkompanien durch. Er vertritt die Kompanie in allen militärischen Belangen und führt die Kompanie voll verantwortlich bei allen Ausrückungen.

(2) Der Obmann

führt die laufenden Geschäfte und die Kompanie in organisatorischer Hinsicht. Er lädt zu den Ausschusssitzungen und zur Generalversammlung ein. Den Aufgabenbereich des Obmanns bestimmt letztendlich die Generalversammlung, wobei jedoch die militärische Führung der Kompanie nur dann an den Obmann delegiert werden kann, wenn dieser auch Oberleutnant der Kompanie ist.

(3) Der Oberleutnant

führt die Agenden des Hauptmanns in dessen Verhinderungsfall bzw. vertritt diesen und unterstützt ihn laufend in seinen Aufgaben.

(4) Der Obmann-Stellvertreter

hat dieselben Aufgaben wie der Obmann, er unterstützt diesen in seinen Agenden laufend und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

(5) Der Schriftführer

unterstützt den Hauptmann und den Obmann bei der Führung der Kompanie. Im obliegt die Führung der Protokolle im Kompanieausschuss und in der Generalversammlung.

(6) Der Kassier

ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Kompanie verantwortlich.

(7) Der Kompaniewaffenmeister

ist für die gesamte Beschaffung und Verwaltung sowohl der Kompaniewaffen als auch der Munition zuständig. Die Schützengewehre sind auf seinen Namen zu registrieren. Im Sinne der §§ 16b und 41 des Waffengesetzes zeichnet er für die sichere Verwahrung der Gewehre und der Munition verantwortlich. Es ist insbesondere seine Aufgabe die ihm anvertrauten

Gewehre (Vereinswaffen) zu reinigen, zu pflegen und in einsatzbereitem Zustand zu halten. Im Falle von Waffengebrechen hat er die fachgerechte Reparatur oder Instandsetzung zu erledigen oder eine solche zu veranlassen.

Das Böller- bzw. Kanonenschießen zählt ebenfalls zu den Aufgaben des Waffenmeisters, einschließlich der Beschaffung der Schießmittel sowie der Wartung und Pflege der Kanone. Die gesetzlichen Regelungen dazu finden sich im § 29 des Pyrotechnikgesetzes.

(8) Schriftliche Ausfertigungen der Kompanie müssen vom Hauptmann oder vom Obmann (Obmann iSd Vereinsgesetzes), des jeweiligen Bevollmächtigten bzw. deren Stellvertreter gefertigt sein, in Geldangelegenheiten vom Kassier oder Kassier-Stellvertreter.

Generell wird über die Verwendung der materiellen sowie immateriellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes vom Vorstand entschieden. Zur Erledigung von Geldangelegenheiten kann dem Kassier (oder anderen Vorstandmitgliedern) eine (Bank)Vollmacht eingeräumt werden. Im Rahmen dieser Vollmacht sind die Vorstandsmitglieder eigenständig handlungsbefugt.

Anmerkung: Übergibt der Hauptmann, Obmann, etc., dem Kassier Rechnungen, Zahlungsaufträge, usw. zur Erledigung, so gilt das Vieraugenprinzip jedenfalls als gewahrt. Eine Abzeichnung der Belege durch den Hauptverantwortlichen erscheint trotzdem als zweckmäßig und wird empfohlen.

Diese und weitere Empfehlungen siehe § 19 und 20 – Richtlinien für die Führung einer Schützenkompanie:

(9) Die Vertreterin der Marketenderinnen im Kompanieausschuss vertritt die Anliegen der Marketenderinnen und aller weiblichen Kompaniemitglieder im Kompanieausschuss. Sie ist zudem verantwortlich für die Koordination der Marketenderinnen, alle Belange des Ein- und Verkaufes von Schnaps, für Angelegenheiten des Blumen- und Hutschmuckes, der Frauentrachten, usw..

(10) Der Zeugwart

ist für die Trachten, die Beschaffung verschiedenster Materialien (mit Ausnahme Waffen und Munition) und die ordnungsgemäße Führung des Bestandes verantwortlich.

(11) Der Jungschützenbetreuer

unterstützt die Kompanie in allen Angelegenheiten der Jugendarbeit sowie des Jugendschutzes und vertritt die Angelegenheiten der Jugendlichen (Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr gem. Statuten des BTSK) gegenüber dem Kompanieausschuss, der Generalversammlung und im Rahmen des Jungschützenwesens im Bund der Tiroler Schützenkompanien.

Darüber hinaus kann die Kompanie bei Bedarf weitere Funktionen definieren, um die Kompanieführung in den laufend anfallenden Aufgaben zu unterstützen. Dies kann z.B. ein Bildungsoffizier, Chronist, Beauftragter für das Internet (Mitgliederverwaltung), die Öffentlichkeitsarbeit, usw. sein.

Möglichkeit, aber kein Muss:

§ 14 Umlaufbeschluss

Es gibt immer wieder Entscheidungen des Kompanieausschusses, die relativ rasch getroffen werden müssen, wo aber das Einberufen einer Ausschusssitzung zeitlich nicht möglich oder zu umständlich wäre (z.B. da die Beschlussfähigkeit wegen absehbarer Abwesenheit nicht zustande kommt, Urlaubszeit, besondere Dringlichkeit zur Abwendung von Schaden für den Verein, etc.). Für diesen Zweck ist die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung (Umlaufbeschluss) vorgesehen. Ein Umlaufbeschluss lässt eine wesentlich raschere Beschlussfassung

zu, als dies durch Abhaltung einer Sitzung möglich wäre. Er enthält die genaue Formulierung des Antragstextes, alle für Entscheidung notwendigen Unterlagen und Vorinformationen und muss namentlich von zwei Kompanieausschussmitgliedern unterstützt werden.

Der Antrag muss auch die Begründung für die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung enthalten. Der Antrag wird gleichzeitig allen Ausschussmitgliedern schriftlich übermittelt. Er kann mit einer Fristsetzung für die Stimmabgabe verbunden sein.

Die Stimmabgabe hat schriftlich zu erfolgen (Email, Fax, SMS), nur in begründeten Einzelfällen ist die telefonische Stimmabgabe durch einzelne Kompanieausschussmitglieder zulässig. Alle Umlaufbeschlüsse sind entsprechend zu dokumentieren (Zeitpunkt des Einlangens der Meinungsäußerung, Inhalt, etc.).

Gefasst ist der Beschluss, wenn die eindeutige Meinungsäußerung aller Stimmberechtigten beim Ausschussmitglied, das die Abstimmung durchführt (i.d.R. Obmann, Schriftführer oder im Verhinderungsfall bei deren Stellvertretern) einlangt. Das Ergebnis der Stimmabgabe muss dem Kompanieausschuss ehestmöglich bekannt gegeben werden.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer jeweils für ein Jahr gewählt. Somit sind die Rechnungsprüfer jährlich neu zu bestellen, eine Wiederwahl ist jedoch möglich. Sie müssen unabhängig sein und dürfen daher nicht dem Kompanieausschuss angehören.

(2) Rechnungsprüfer sind ein Aufsichtsorgan mit erheblicher Verantwortung. Ihnen obliegt mindestens einmal jährlich die Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung der Kompanie im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, sowie insgesamt die Kontrolle über die statutengemäße Führung der Kompanie sowie die Berichterstattung an die Generalversammlung.

§ 16 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten kann ein vereinsinternes Schiedsgericht einberufen werden. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, jedoch kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf (drei) Personen zusammen, welche nicht aus dem Kreis der Mitglieder der Kompanie stammen müssen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass mindestens drei Nominierte auch Mitglieder der Kompanien und mindestens zwei aktiv am Kompanieleben teilhaben.

Hat der Kompanieausschuss das Schiedsgericht angerufen oder betrifft die strittige Angelegenheit den Kompanieausschuss des Vereines und dessen Tätigkeit, so ist aktiven Ausschussmitgliedern der Kompanie die Aufnahme in das Schiedsgericht verwehrt.

(3) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Kompanieausschuss diesem innerhalb von 2 Wochen je zwei Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, wobei die Kosten der gewählten Schiedsrichter vom jeweiligen Streitteil zu tragen sind. Ein Schiedsrichter wird seitens des Kompanieausschusses bestellt. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei

Wochen einen der Schiedsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(4) Handelt ein Mitglied fortwährend und trotz dreifacher Aufforderung durch den Komiteeausschuss gegen die Interessen des Vereines im Allgemeinen und die Mitgliedspflichten gemäß § 6, im Besonderen gegen Abs. 4 oder 7 bzw. im Sinne von § 7 Abs. 3, ist der Komiteeausschuss berechtigt, von sich aus das Schiedsgericht anzurufen.

(5) Das Schiedsgericht muss vor einer Entscheidung den Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern bindend und endgültig.

§ 17 Auflösung der Kompanie

(1) Die freiwillige Auflösung der Kompanie kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Kompanievermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Kompanievermögen zu übertragen hat (Abs.3).

Bei vorübergehendem Ruhen der Kompanie nimmt die Gemeinde das Vermögen in Verwahrung bis zu einer eventuellen späteren Weiterführung oder Neugründung.

(3) Bei Auflösung der Kompanie oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Kompanievermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Ort, am